



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. Mai 1970

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
14.5.70	Erste Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung)	331
14. 5. 70	Zweite Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung	336
14. 5. 70	Dritte Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen —	339
14 5. 70	Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Schutz vor Lärm —	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	345

Erste Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung)

vom 14. Mai 1970

In der sozialistischen Gesellschaft haben der Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur zur Erhaltung und Mehrung der landschaftlichen Schönheiten sowie der Pflanzen- und Tierwelt für die Befriedigung der kulturell-ästhetischen Bedürfnisse der Bürger und für die Wissenschaft große gesellschaftliche Bedeutung.

Zur Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes wird auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskultugesetz — (GBl. I S. 67) folgendes verordnet:

I.

Zielstellung

§ 1.

Die Vielfalt und Schönheit der Natur zu schützen und zu pflegen sowie ihren Reichtum zu mehren, ist Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Betriebe und Kombinate, der sozialistischen Genossenschaften, der Betriebe anderer Eigentumsformen und der Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) im Zusammenwirken mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Bürgern. Die Verwirklichung dieser Aufgabe trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger und zu ihrer Erziehung und Bildung bei, erhöht die Produktivität und den Erholungswert der Landschaft,

erhält Zeugen der erdgeschichtlichen Entwicklung unseres Landes und schafft Voraussetzungen für die naturwissenschaftliche Forschung und Lehre.

II.

Leitung des Naturschutzes

§ 2

(1) Der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist für die zentrale staatliche Planung und Leitung des Naturschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Er fördert die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte und sichert die wissenschaftliche Forschung sowie die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(2) Zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes ist der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den von den Räten der Bezirke für den Naturschutz festgelegten Ratsmitgliedern weisungsberechtigt.

§ 3

(1) Die örtlichen Räte sind auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes in ihren Territorien verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise haben Ratsmitglieder zur Wahrnehmung der Naturschutzaufgaben zu bestimmen. Die Räte der Städte und Gemeinden können Ratsmitglieder mit der Wahrnehmung von Naturschutzaufgaben beauftragen.

(2) Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen die Entwicklung des Schutzes